



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	005-2024	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.17	
Eingereicht am:	06.02.2024	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Ja	
Eingereicht von:	SiK (Roggli, Rüschegg Heubach) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	07.03.2024
RRB-Nr.:	878/2024	vom 28. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	Annahme als Postulat	

Erarbeitung einer kantonalen Beteiligungsstrategie

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine kantonale Beteiligungsstrategie vorzulegen, bevor der Grosse Rat mit konkreten Auslagerungsprojekten befasst wird.

Begründung:

Der Kanton Bern übt eine Vielzahl von Beteiligungen an anderen Rechtsträgern aus, um seine Pflichten zu erfüllen. Die dafür eingesetzten Modelle sind vielfältig und reichen von Minderheitsbeteiligungen in Gesellschaften des privaten Rechts (beispielsweise Flughafen Belp) bis zur vollständigen Kontrolle öffentlich-rechtlicher Anstalten (beispielsweise Universität Bern). Die Rechtsträger selbst können wiederum als Hybriden Staatsaufgaben als Monopol erfüllen und parallel in der Marktwirtschaft tätig sein (beispielsweise GVB). Bevor das nächste Mal ein Bereich der Kernverwaltung ausgelagert wird, gilt es, in einer Strategie aufzuzeigen, wozu welches Modell dient, auf Basis welcher Kriterien eine organisatorische Einheit innerhalb oder ausserhalb der Kernverwaltung zugeteilt/eingeteilt wird und wie die Aufsichtsfunktion pro Modell wahrgenommen wird. Für jede Beteiligung sollen der Zweck an der Beteiligung sowie die Verwertung des Überschusses bzw. die Tragung des Verlustes in der Strategie festgelegt werden. Darauf basierend soll im Anschluss über die Auslagerung des SVSA (und möglicherweise weiterer Ämter) entschieden werden und nicht auf Basis eines möglicherweise sinnvollen Einzelfalls (Gesamt- anstatt Einzelfallbetrachtung). Als Inspiration kann die Beteiligungsstrategie des Kantons Luzern herangezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Strategie soll dem Grossen Rat vor dem Entscheid zu einem weiteren Auslagerungsprojekt vorgelegt werden, ohne allfällige aktuelle Projekte zu stark zu verzögern.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat mit der Erarbeitung einer Beteiligungsstrategie beauftragt werden. Darin soll u.a. festgehalten werden, *«(...) auf Basis welcher Kriterien eine organisatorische Einheit innerhalb oder ausserhalb der Kernverwaltung zugeteilt/eingeteilt werde. (...)»*.

Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits heute in Ziffer 1.2 der Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (sog. PCG-Richtlinien) im Grundsatz festgehalten wird, wann im Kanton eine öffentliche Aufgabe ausgelagert werden soll¹:

Der Kanton kann sich an Institutionen in den Gesellschaftsformen des Obligationenrechts oder der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt beteiligen bzw. eine solche errichten, wenn diese das wirtschaftlichste und wirksamste Mittel darstellen, um die öffentliche Aufgabe zu vollziehen oder ein öffentliches Interesse besteht. Der Träger öffentlicher Aufgaben bzw. die Beteiligung im öffentlichen Interesse ist zu veräussern, sobald die öffentliche Aufgabe bzw. das öffentliche Interesse entfallen.

Dessen ungeachtet wird sich der Regierungsrat in naher Zukunft ohnehin mit den rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. den wichtigsten Eckpunkten der Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse auseinandersetzen.

So hat der Grosse Rat anlässlich der Frühlingssession 2024 den Regierungsrat mit der «Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes» beauftragt (siehe dazu die Debatte zur Motion 134-2023 Remund [Mittelhäusern, Grüne]). Konkret sollen im neu zu schaffenden Beteiligungsgesetz *«(...) die Grundsätze, die Eigentümerstrategie sowie die Aufgaben und Aufsicht des Regierungsrates und des Grossen Rates»* festgelegt werden.

Bei der mit dem vorliegenden Vorstoss geforderten Beteiligungsstrategie handelt es sich zweifellos auch um eine grundsätzliche Frage bezüglich der Ausgestaltung des kantonalen Beteiligungsmanagements. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Umsetzung der Forderung der Sicherheitskommission im Kontext der überwiesenen Motion 134-2023 zu prüfen. Er beantragt dem Grossen Rat demzufolge die Annahme der vorliegenden Motion in Form eines Postulats.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ vgl. Ziffer 1.2 Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse vom 29. November 2023